Menschen mit Behinderung und gesetzliche Pensionsversicherung



Landesstelle Vorarlberg

Freiwillige Versicherungen für pflegende Angehörige

- Weiterversicherung iVm Pflege naher Angehöriger
- Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger
- Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Freiwillige Versicherungen für pflegende Angehörige

Hinweis:

Die genannten Versicherungszeiten verlängern gem. § 15 Abs 3 Z 4 und 5 AlVG 1977 die Rahmenfristen für die Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld.

Definition "nahe Angehörige"

Als solche gelten:

- Ehepartner, Lebensgefährten, eingetr. Partner
- in gerader oder Seitenlinie bis zum 4. Grad verwandte oder verschwägerte Personen: Eltern, Großeltern, Ur(ur)großeltern, Kinder, Enkel, Ur(ur)enkel, Brüder, Schwestern, (Groß)Neffen/Nichten, (Groß)Onkel/Tanten, Cousin/e; analog solche Verwandte von Ehepartnern oder Lebensgefährten
- Wahl-, Stief- und Pflegekinder bzw. -eltern

WEITERVERSICHERUNG allgemeine Bestimmungen (§ 17 ASVG)

Voraussetzungen:

- nicht bereits <u>pensionsversichert</u> und <u>kein</u> <u>Eigenpensionsbezug</u>
- Vorversicherungszeiten vorhanden

Vorversicherungszeiten:

vor Ende Pflicht- oder Selbstversicherung

- 12 VM in den letzten 24 KM oder
- in den <u>letzten 5 Jahren jährlich</u>
 <u>mindestens 3 VM</u> oder
- 60 VM vor Antragstellung

Antragsfrist:

- grundsätzlich <u>binnen 6 Monaten</u> nach Ende Pflicht- oder Selbstversicherung
- keine Frist wenn 60 VM vorhanden

Dauer:

- Beginn maximal 12 Monate rückwirkend bzw. spätestens mit Monatsersten nach Antragstellung
- Ende nach Austrittserklärung, Wegfall der Voraussetzungen bzw. wenn für mehr als 6 aufeinander folgende Monate keine Beiträge entrichtet werden

Beitragsgrundlage (BG) für die spätere Pensionsbemessung

 Diese ist abhängig von der BG aus dem Arbeitsverdienst im letzten Kalenderjahr vor Ausscheiden aus der Pflichtversicherung

Mindest-BG (2012): 689,70 €

+ Höchst-BG (2012): 4.935,00 €

WEITERVERSICHERUNG iVm Pflege naher Angehöriger (§ 17 iVm § 77 Abs 6 ASVG)

weitere Voraussetzungen:

- Aufgabe (versicherungspflichtige) Tätigkeit wegen der Pflege und Ausscheiden aus der Pflichtversicherung (ALG-Bezug oder KIEZ im Anschluss tun dem keinen Abbruch)
- Anspruch auf <u>Pflegegeld ab Stufe 3</u>

WEITERVERSICHERUNG iVm Pflege naher Angehöriger

weitere Voraussetzungen:

- Pflege in häuslicher Umgebung (in privater Wohneinheit)
- bei Lebensgefährten zudem gemeinsamer Haushalt erforderlich

WEITERVERSICHERUNG iVm Pflege naher Angehöriger

weitere Voraussetzungen:

- gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft (eigene Haushaltsführung, KIEZ, gfg. Besch. sind nicht hinderlich)
- Beitragsstützung stets <u>nur für eine</u>
 <u>Pflegeperson</u>

WEITERVERSICHERUNG iVm Pflege naher Angehöriger

Beitragsgrundlage:

 Ermittlung wie bei gewöhnlicher Weiterversicherung (2012: von 689,70 € bis 4.935,00 €)

Kosten:

 seit 1.8.2009 gänzliche Kostentragung durch Bund (davor partielle Übernahme)

SELBSTVERSICHERUNG für Zeiten der PFLEGE NAHER ANGEHÖRIGER (§ 18b ASVG)

Voraussetzungen:

- Wohnsitz der Pflegeperson im Inland
- Anspruch auf <u>Pflegegeld ab Stufe 3</u>
- Pflege <u>in häuslicher Umgebung</u> (in privater Wohneinheit)
- bei Lebensgefährten zudem gemeinsamer Haushalt erforderlich

Voraussetzungen:

- erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft (bis zu 30 Wochenstunden Arbeitszeit sind zulässig)
- Beitragsstützung stets nur für eine Pflegeperson

Dauer:

- Beginn maximal 12 Monate rückwirkend bzw. spätestens mit Monatsersten nach Antragstellung
- Ende nach Austrittserklärung, Wegfall der Voraussetzungen

Beitragsgrundlage:

- Fixbetrag: 1.570,35 € (Wert 2012)
- wird <u>bei bestehender (Teil)Pflicht-</u> <u>versicherung</u> (!) im Pensionskonto dazugerechnet (je Monat max. bis 35fache tägliche ASVG-Höchst-BG)

Kosten:

 seit 1.8.2009 gänzliche Kostentragung durch Bund (davor partielle Übernahme)

(§ 18a ASVG)

Berechtigte Personen isd FLAG 1967:

- leibliche Eltern und Wahleltern
- (Wahl)Großeltern
- Stiefeltern
- Pflegeeltern (§ 186 ABGB)

Voraussetzungen:

- gemeinsamer Haushalt
- Wohnsitz im Inland
- NEU: auch bei Wohnsitz im EU/EWR-Raum oder CH, sofern dort nicht bereits deshalb versichert und A nicht für Erbringung von Familienleistungen nur nachrangig zuständig

Voraussetzungen:

- Bezug <u>erhöhter Familienbeihilfe</u>
- keine Pflicht-, Weiter- oder Selbstversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung
- keine Ersatzzeit wegen KIEZ, WOGE, KG oder ALV-Geldleistung
- keine Eigenpension oder Ruhegenuß

Arbeitskraft gänzlich beansprucht:

- Vor Schulpflicht: Kind bedarf ständiger persönlicher Hilfe und besonderer Pflege
- Während Schulpflicht: davon befreit oder Bedarf an ständiger persönlicher Hilfe und besonderer Pflege
- Nach Schulpflicht: Kind dauernd bettlägerig oder bedarf ständiger persönlicher Hilfe und besonderer Pflege

Arbeitskraft gänzlich beansprucht:

- kann auch ohne Begutachtung angenommen werden, wenn Pflegeperson nicht erwerbstätig und Anspruch auf PFG ab der Stufe 3 besteht
- eine geringfügige Beschäftigung sowie eine SV gem. § 19a ASVG sind kein Ausschlussgrund

Dauer:

- Beginn maximal 12 Monate rückwirkend bzw. spätestens mit Monatsersten nach Antragstellung
- Ende nach Austrittserklärung, Wegfall der Voraussetzungen
- <u>begrenzt mit 40. Lj.</u> des Kindes (danach event. SV § 18b ASVG oder beitragsbegünstigte Weiterversicherung)

Beitragsgrundlage:

• Fixbetrag: 1.052,40 € (Wert 2012)

Kosten:

trägt seit jeher zur Gänze der Bund

TIPP: SV für Zeiten der Pflege naher Angehöriger vorteilhafter (höhere BG, auch über 40. Lj. des Kindes, Pflichtversicherung nicht schädlich)

ÜBERTRAGUNG VON GUTSCHRIFTEN BEI KINDERERZIEHUNG (§ 14 APG)

- Übertragung von bis zu 50 % der Teilgutschrift aus der Erwerbstätigkeit an den anderen Elternteil möglich (Kindererziehungs-Splitting)
- nur für Kindererziehungszeiten ab 1.1.2005 möglich
- Antrag bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes, wenn noch kein Elternteil Anspruch auf eine Eigenpension hat
- Vereinbarung der Eltern erforderlich
- Widerruf der Übertragung ist unzulässig

VORAUSSETZUNGEN für einen PENSIONSANSPRUCH

Eintritt eines Versicherungsfalles

Anfallsalter erreicht, geminderte Arbeitsfähigkeit liegt vor, Tod

- Erfüllung der Wartezeit
 - = allgemeine Anspruchsvoraussetzung
- Besondere Anspruchsvoraussetzungen

(sofern vorgesehen)

ANTRAGSPRINZIP

Ein <u>Pensionsantrag</u> ist zwar keine <u>Voraussetzung für</u> das Entstehen eines Leistungsanspruchs aus der Pensionsversicherung, wohl aber für den **Anfall (Realisierung) der Pension**.

(Kein amtswegiges Leistungsverfahren!)

Überblick EIGENPENSIONEN

- > aus dem Versicherungsfall des Alters
 - Alterspension
 - Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer*
 - Korridorpension (APG)
 - Schwerarbeitspension (APG)
- aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit
 - Invaliditätspension (PV d. Arbeiter)
 - Berufsunfähigkeitspension (PV d. Angestellten)

^{*}stufenweise Abschaffung

ALTERSPENSION

Versicherungsfall und Wartezeit (§ 253 ASVG)

- 60. LJ für Frauen / 65. LJ für Männer (=Regelpensionsalter)
- 180 <u>Beitragsmonate</u> (max. 24 Mon. Kinderbetreuungsgeld)
- ◆ 300 <u>Versicherungsmonate</u> (außer E-Mon. vor 1.1.1956)

oder

oder

 180 <u>Versicherungsmonate</u> innerhalb der letzten 360 Kalendermonate

ALTERSPENSION nach APG (§ 4)

- Regelpensionsalter 65
- mindestens 180 VM nach APG (!) davon 84 VM auf Grund einer Erwerbstätigkeit (Mindestversicherungszeit)

Frauen erreichen das Regelpensionsalter

- vor dem 1.1.2024 mit 60
- ab dem 1.1.2024 2033 ansteigend

MINDESTVERSICHERUNGSZEIT (APG)

Für deren Erfüllung bei der APG-Alterspension gelten als **Vers.Zeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit** auch die vor dem 1.1.2005 liegenden Zeiten

- der Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes
- der Selbst- bzw. Weiterversicherung bei Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3
- der Familienhospizkarenz

Kindererziehungszeiten vor 1.1.2005 zählen für die Anspruchsvoraussetzungen von 180 VM nach APG

INVALIDITÄTSPENSION

Wartezeit = Allgemeine Anspruchsvoraussetzung (§ 254 ASVG)

- ◆ 180 <u>Beitragsmonate</u> (max. 24 Mon. Kinderbetreuungsgeld) oder
- 300 <u>Versicherungsmonate</u> (außer E-Mon. vor 1.1.1956) oder
- vor Vollendung des 50. Lebensjahres
 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate nach Vollendung des 50. Lebensjahres Erhöhung für jeden Lebensmonat bis max.180 VM in 360 KM

INVALIDITÄTSPENSION

Wartezeit = Allgemeine Anspruchsvoraussetzung

weitere Alternativen

- Eintritt VF (geminderte Arbeitsfähigkeit) vor 27. Lebensjahr
 - mindestens 6 Versicherungsmonate
- Entfall der Wartezeit wenn der VF Folge
 - eines Arbeitsunfalles, oder
 - einer Berufskrankheit oder
 - einer Dienstbeschädigung während Präsenz- od. Ausbildungsdienstes beim Bundesheer

Versicherungsfall der GEMINDERTEN ARBEITSFÄHIGKEIT (§§ 255, 273 ASVG)

Feststellung durch fachärztliche Begutachtung der PVA

- Arbeiter: Invalidität; mit/ohne Berufsschutz
- Angestellte: Berufsunfähigkeit; Berufsschutz

(=> also keine Arbeitsfähigkeit iSd § 8 AlVG!)

Besonderheiten ab dem 50. und 57. Lebensjahr Besonderheit bei **originärer Invalidität**

ORIGINÄRE INVALIDITÄT

(§ 255 Abs 7 ASVG)

Anspruch auf Invaliditätspension besteht auch dann, wenn der/die Versicherte bereits bei Eintritt ins Erwerbsleben infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner/ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande war, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen, dennoch aber mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat.

REHABILITATIONSMASSNAHMEN?

Voraussetzung

Invalidität oder Berufsunfähigkeit liegt bereits vor oder droht ohne Rehabmaßnahmen in absehbarer Zeit einzutreten.

Ziel ist die Vermeidung oder Beseitigung von Invalidität (Berufsunfähigkeit) durch medizinische und/oder berufliche Rehabilitationsmaßnahmen und die dauerhafte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt

Für die Dauer der med./berufl. Rehabmaßnahme gebührt Übergangsgeld.

Grundsatz "Rehabilitation vor Pensionsleistung"



Jeder Antrag IV/BU-Pension gilt vorrangig als Antrag auf Rehabilitationsmaßnahmen.

SONSTIGE LEISTUNGEN

Soziale Rehabmaßnahmen (ergänzend zu med./berufl. Maßnahmen der Rehabilitation)

- zinsloses Darlehen zur behindertengerechten Adaptierung des Wohnraumes
- zinsloses Darlehen für Ankauf/Adaptierung eines trotz Behinderung steuerbaren PKW
- Zuschuss zur Erlangung des Führerscheins (PKW)

UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Zuwendungen (ohne Rechtsanspruch und subsidiär)

- an Pensionisten/Versicherte u. deren Hinterbliebene
- wenn aufgrund unvorhersehbarem Ereignis unverschuldet in finanzielle Notlage geraten
- durch besondere Belastungen, wie zB bei schwerwiegender Erkrankung oder Behinderung (selbst oder von ihm/ihr überwiegend erhaltene Angehörige im gemeinsamen Haushalt) entstandene Auslagen für behinderungsgerechten Wohnungsumbau/-wechsel oder Mobilitätshilfen (zB Fahrzeuge, Lifte)

HINTERBLIEBENENPENSIONEN

VF

Tod

Allg.

Die Wartezeit ist mit den <u>Versicherungs-monaten des(r) Verstorbenen</u> zu erfüllen und <u>analog</u> wie bei <u>Invaliditätspension</u> geregelt.

(WZ)

Bezog der/die Verstorbene bereits eine Pension, ist keine neue Wartezeitprüfung erforderlich.

Bes. AV Keine vorgesehen – der Hinterbliebene muss aber "persönliche" Voraussetzungen erfüllen

40

Anspruch auf WAISENPENSION (§ 260 ASVG)

Haben KINDER nach dem Tod des/r Versicherten (nicht die Enkel!) grundsätzlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

KINDESEIGENSCHAFT

(§ 252 ASVG)

- eheliche, legitimierte Kinder des/r Versicherten
- Wahlkinder des/r Versicherten
- Uneheliche Kinder einer weiblichen Versicherten
- Uneheliche Kinder eines m\u00e4nnlichen Versicherten, wenn Vaterschaft festgestellt bzw. anerkannt wurde
- Stiefkinder des/r Versicherten, wenn ständige Hausgemeinschaft vorlag

KINDESEIGENSCHAFT über das

vollendete 18. Lebensjahr hinaus

besteht für Kinder (Antrag),

die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;

die seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf der Ausbildungszeit infolge Krankheit oder Gebrechen ERWERBSUNFÄHIG sind.

Begriff der ERWERBSUNFÄHIGKEIT

Ein Kind ist dann erwerbsunfähig im Sinne des § 252 Abs 2 Z 2 ASVG, wenn es infolge Krankheit oder Gebrechen nicht imstande ist, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen nennenswerten Verdienst zu erzielen.

Ausmaß der WAISENPENSION (§ 266 ASVG)

Sie beträgt für jedes

- einfach verwaiste Kind.....24%
- doppelt verwaiste Kind......36%

der (fiktiven) Pension des/der Verstorbenen.

KINDERZUSCHUSS

(§ 262 ASVG)

- Gebührt nur zu Eigenpensionen, für Kinder welche die "Kindeseigenschaft" erfüllen (analog Waisenpensionen zzgl. Enkel).
- Für ein und dasselbe Kind kann nur ein Kinderzuschuss bezogen werden.
 Er beträgt monatlich 29,07 €.

PFLEGEGELDREFORMGESETZ

Ab 1.1.2012:

Übernahme Landespflegegeldfälle ins BPGG (Bundespflegegeldgesetz) und völliger Wechsel in Bundeskompetenz (PVA).

Reduktion von rund 303 Entscheidungsträger (ca. 280 Land / 23 Bund) auf 8 Träger (insb. PVA).

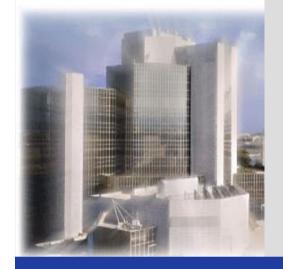
PFLEGEGELDREFORMGESETZ

Umfangreiche Übergangsbestimmungen gewährleisten bei der Überleitung von nach landesgesetzlichen Bestimmungen festgestellten Pflegegeldern, dass bisherige Ansprüche gewahrt bleiben und keine Unterbrechung im Pflegegeldbezug erfolgt.

PFLEGEGELDREFORMGESETZ

Zuständigkeit Land / Bund

- Land bleibt für die am 1.1.2012 noch nicht abgeschlossenen Verfahren sowie die Zeit bis 31.12.2011 betreffende Veranlassungen zuständig
- Bund zuständig für alle Veranlassungen und Verfahren, die die Zeit ab 1.1.2012 betreffen





Danke für Ihre Aufmerksamkeit!